

Bebauungsplan Nr. I-2021-1B „Feuerwache Westgartshausen“

Synopse des zur Auslegung beschlossenen Textteils mit dem zum Satzungsbeschluss beschlossenen Textteil (Datum 14.04.2022).

Die Untere Naturschutzbehörde, Landratsamts Schwäbisch Hall, hat mit ihrer Stellungnahme vom 12.08.2022, welche im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben wurde, Hinweis zu Lichtimmissionen vorgebracht.

Die Hinweise wurden in den Textteil, Abschnitt I (Planungsrechtliche Festsetzungen), unter Punkt G (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) nachrichtlich aufgenommen. Eine Änderung des Plandatums (14.04.2022) oder eine erneute Auslegung der Unterlagen wurde dadurch nicht erforderlich.

Textteil zum Bebauungsplan „Feuerwache Westgartshausen“ Nr. I-2021-1B, Plandatum 14.04.2022

G. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Lichtimmissionen auf Insekten und jagende lichtempfindliche Fledermäuse im Bereich der angrenzenden Gehölze und Waldränder sind über geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu beschränken. Die eingesetzten Beleuchtungsmittel sind ohne UV-Anteil und mit 3000 Kelvin (geringste Anlockwirkung von Insekten) zu verwenden – gelbliche oder rötlich-gelbe Beleuchtungen mit geringsten negativen Auswirkungen auf die Fauna sind einzusetzen. Das auftreffende Licht der Lampen ist nach unten zu richten, um größere Abstrahlungen der Lichtkegel zu vermeiden.